Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2026/0059(COD)

26.6.2026

***I
ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Feuerwaffen und anderer Straftaten im Zusammenhang mit Feuerwaffen und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2024/1260 des Europäischen Parlaments und des Rates
(COM(2026)0102 – C10-0060/2026 – 2026/0059(COD))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatterin: Evin Incir

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Anhörungsverfahren
***	Zustimmungsverfahren
***I	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
***II	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
***III	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol ▌ hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.
Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

ANLAGE: ERKLÄRUNG ZU BEITRÄGEN 71

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Feuerwaffen und anderer Straftaten im Zusammenhang mit Feuerwaffen und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2024/1260 des Europäischen Parlaments und des Rates
(COM(2026)0102 – C10-0060/2026 – 2026/0059(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2026)0102),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 83 Absätze 1 und 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C10-0060/2026),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom ... [1],

– gestützt auf Artikel 60 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A10-0000/2026),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

[1] ABl. C ... / Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der unerlaubte Handel mit Feuerwaffen ist – wie im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) anerkannt wird – eine besonders schwere Straftat, die häufig im Rahmen der organisierten Kriminalität oder im Zusammenhang mit Terrorismus begangen wird. Die Verhütung und Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Feuerwaffen ist für die Union und die Mitgliedstaaten ein vorrangiges Ziel.	(2) Der unerlaubte Handel mit Feuerwaffen ist – wie im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) anerkannt wird – eine besonders schwere Straftat, die häufig im Rahmen der organisierten Kriminalität oder im Zusammenhang mit Terrorismus begangen wird ***und häufig ein Wegbereiter für andere Straftaten ist***. Die Verhütung und Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Feuerwaffen ist für die Union und die Mitgliedstaaten ***sowohl im Gebiet der Union als auch bei den Beziehungen mit Drittländern*** ein vorrangiges Ziel.

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Zunahme des unerlaubten Handels mit Feuerwaffen und anderer Straftaten im Zusammenhang mit Feuerwaffen sowie deren Auswirkungen, durch die die Wirksamkeit des Feuerwaffenrechts der Union untergraben wird, geben in der Union weiterhin Anlass zur Sorge. Solche Straftaten gehen zunehmend über die Grenzen der Mitgliedstaaten hinaus, in denen sie begangen werden. Sie gefährden die Bürgerinnen und Bürger der Union und erfordern daher eine angemessene und wirksame Reaktion***, die häufig eine wirksame grenzüberschreitende Zusammenarbeit erforderlich macht***.	(3) Die Zunahme des unerlaubten Handels mit Feuerwaffen und anderer Straftaten im Zusammenhang mit Feuerwaffen sowie deren Auswirkungen, durch die die Wirksamkeit des Feuerwaffenrechts der Union untergraben wird, geben in der Union weiterhin Anlass zur Sorge. Solche Straftaten gehen zunehmend über die Grenzen der Mitgliedstaaten hinaus, in denen sie begangen werden. Sie gefährden die Bürgerinnen und Bürger der Union und erfordern daher eine angemessene, ***koordinierte*** und wirksame Reaktion. ***Diese Zunahme wird auch durch fortgesetzte und neu entstehende***

bewaffnete Konflikte und innerstaatliche Störungen außerhalb der Union verursacht, die in hohem Maße von legalen und illegalen Feuerwaffen abhängig sind, welche dann weit über das Gebiet ihrer Verwendung hinaus in Umlauf gelangen und in die Union eingeführt werden können.

Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen ***umfasst*** die private Herstellung von Feuerwaffen, wesentlichen Bestandteilen und Munition mittels eines 3D-Druckers, einer numerisch gesteuerten Metallfräsmaschine (CNC) oder eines ähnlichen computergesteuerten Systems ohne Zulassung als Waffenhändler. Baupläne sind für diese Art der Herstellung eine wesentliche Voraussetzung. Straftäter in den Bereichen der organisierten Kriminalität und des Terrorismus ***nutzen*** zunehmend auf der Grundlage von Bauplänen illegal hergestellte Feuerwaffen, die von Beginn an unbekannt und nicht rückverfolgbar sind.	(4) Die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen ***hat sich in den letzten Jahren dahingehend entwickelt, dass sie auch*** die private Herstellung von Feuerwaffen , wesentlichen Bestandteilen und Munition mittels eines 3D-Druckers, einer numerisch gesteuerten Metallfräsmaschine (CNC) oder eines ähnlichen computergesteuerten Systems ohne Zulassung als Waffenhändler ***umfasst***. Baupläne sind für diese Art der Herstellung eine wesentliche Voraussetzung. ***Wie in der Resolution 12/3[1a] der Vereinten Nationen, die auf der 12. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität vom 14. bis 18. Oktober 2024 in Wien angenommen wurde, anerkannt wurde, nutzen*** Straftäter in den Bereichen der organisierten Kriminalität und des Terrorismus zunehmend auf der Grundlage von Bauplänen illegal hergestellte Feuerwaffen, die von Beginn an unbekannt und nicht rückverfolgbar sind. ***Sogenannte „Geisterwaffen“ sind in mehreren strafrechtlichen Ermittlungen in der***

gesamten Union aufgetaucht.

*[1a] **Resolution 12/3 „Verstärkung der Maßnahmen, auch im Rahmen des Feuerwaffen-Protokolls, zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung der unerlaubten Herstellung von Feuerwaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition sowie des unerlaubten Handels damit angesichts der technologischen Entwicklungen“ (nicht in deutscher Sprache verfügbar), Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, https://www.unodc.org/documents/treaties/COP12/Resolutions/E/Resolution_12_3.pdf.***

Or. en

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Im Zusammenhang mit diesen Instrumenten sollte die unerlaubte Reaktivierung deaktivierter Feuerwaffen als unerlaubte Herstellung betrachtet werden, da die ***Reaktivierung*** ohne die erforderliche ***Genehmigung*** gemäß der Richtlinie (EU) 2021/555 ***eine Manipulation beinhaltet, die*** als Herstellung gilt. ***Die unerlaubte Vermittlung von Feuerwaffen sollte als unerlaubter Handel mit Feuerwaffen gelten, da gemäß der Richtlinie (EU) 2021/555 für den Handel eine Genehmigung als Makler erforderlich ist. Unerlaubte Geschäfte sollten entweder als unerlaubter Handel mit Feuerwaffen oder als unerlaubte Herstellung oder beides***	(11) Im Zusammenhang mit diesen Instrumenten sollte die unerlaubte Reaktivierung deaktivierter Feuerwaffen***, der unerlaubte Umbau, die unerlaubte Veränderung, Reparatur oder Aufrüstung von Schreckschuss- und Signalwaffen, Salutwaffen und akustische Waffen oder Feuerwaffen sowie die unerlaubte Montage einer Feuerwaffe auf einem unbemannten System*** als unerlaubte Herstellung betrachtet werden, da die ***Manipulation*** ohne die erforderliche ***Zulassung als Waffenhändler*** gemäß der Richtlinie (EU) 2021/555 als Herstellung gilt.

gelten, da gemäß der Richtlinie (EU) 2021/555 sowohl für die Herstellung als auch für den Handel eine Genehmigung als Händler erforderlich ist. Der Verstoß gegen ein Waffenembargo sollte als unerlaubter Handel mit Feuerwaffen gelten, da Ausfuhren in Länder, gegen die ein Waffenembargo verhängt wurde, nicht genehmigt werden sollten. Das Fehlen einer Genehmigung ist ein wesentliches Element der Definition des unerlaubten Handels mit Feuerwaffen.

Or. en

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(11a) Die unerlaubte Vermittlung von Feuerwaffen sollte als unerlaubter Handel oder Vertrieb mit Feuerwaffen gelten, da gemäß der Richtlinie (EU) 2021/555 für den Handel eine Genehmigung als Makler erforderlich ist. Unerlaubte Geschäfte sollten entweder als unerlaubter Handel mit Feuerwaffen, unerlaubter Vertrieb oder als unerlaubte Herstellung oder eine Kombination daraus gelten, da gemäß der Richtlinie (EU) 2021/555 sowohl für die Herstellung als auch für den Vertrieb eine Genehmigung als Händler erforderlich ist. Der Verstoß gegen ein Waffenembargo sollte als unerlaubter Handel mit Feuerwaffen gelten, da Ausfuhren in Länder, gegen die ein Waffenembargo verhängt wurde, nicht genehmigt werden sollten. Das Fehlen einer Genehmigung als Makler oder Waffenhändler ist ein wesentliches Element der Definition des unerlaubten Handels mit und Vertriebs von Feuerwaffen. Während unerlaubter

	Vertrieb innerhalb eines Mitgliedstaats, zwischen Mitgliedstaaten oder zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern stattfinden kann, ist unerlaubter Handel definitionsgemäß transnational.

Or. en

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 11 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(11b) Ferner ist es notwendig, dafür zu sorgen, dass die Anstiftung, die Beihilfe und Unterstützung sowie der Versuch, eine dieser Straftaten zu begehen, unter Strafe gestellt sind. Der Begriff des „Versuch“ sollte nach Maßgabe des nationalen Rechts ausgelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Die Rechte von Bürgerinnen und Bürgern, die gemäß der Richtlinie (EU) 2021/555 und der Verordnung (EU) 2025/41 rechtmäßig Feuerwaffen, wesentliche Bestandteile oder Munition besitzen, verwenden oder herstellen oder damit handeln, sollten nicht beeinträchtigt werden.	(12) Die Rechte von Bürgerinnen und Bürgern ***und juristischen Personen***, die gemäß der Richtlinie (EU) 2021/555 und der Verordnung (EU) 2025/41 rechtmäßig Feuerwaffen, wesentliche Bestandteile oder Munition besitzen, verwenden oder herstellen oder damit handeln, sollten nicht beeinträchtigt werden.

Or. en

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) In den letzten Jahren sind neue Technologien entstanden, die die private Herstellung von Feuerwaffen, wesentlichen Bestandteilen und Munition ermöglichen, etwa der 3D-Druck, auch als additive Fertigung bezeichnet; diese Technologien werden immer leichter zugänglich und erschwinglicher. Sie stützen sich auf digitale Baupläne, die heruntergeladen, verbreitet und für die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen verwendet werden können. Unter Berücksichtigung der Entwicklung der Bedrohung ***und im Einklang mit den Empfehlungen der Resolution 12/3[7] der Vereinten Nationen, die auf der 12. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität vom 14. bis 18. Oktober 2024 in Wien angenommen wurde,*** sollten der Besitz von, der Zugriff auf, die Verbreitung von und die Erstellung von Bauplänen in allen Mitgliedstaaten unter Strafe gestellt werden.	(13) In den letzten Jahren sind neue Technologien entstanden, die die private Herstellung von Feuerwaffen, wesentlichen Bestandteilen und Munition ermöglichen, etwa der 3D-Druck, auch als additive Fertigung bezeichnet; diese Technologien werden immer leichter zugänglich und erschwinglicher. Sie stützen sich auf digitale Baupläne, die heruntergeladen, verbreitet und für die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen verwendet werden können. Unter Berücksichtigung der Entwicklung der Bedrohung sollten der Besitz von, der Zugriff auf, die Verbreitung von und die Erstellung von Bauplänen in allen Mitgliedstaaten unter Strafe gestellt werden. ***Additive Fertigungsmethoden wie der 3D-Druck können ein wertvoller Motor für die industrielle Produktion und Innovation sein. Beschränkungen der Verwendung dieser Methoden sollten die rechtmäßige Verwendung durch gemäß der Richtlinie (EU) 2021/555 zugelassene Feuerwaffenhändler oder andere zugelassene juristische oder natürliche Personen nicht beeinträchtigen. Sie sollten nicht auf die Forschung und die innovative Entwicklung in der Branche ausgerichtet sein.***

*[7] [(7)] **Resolution 12/3 „Verstärkung der Maßnahmen, auch im Rahmen des Feuerwaffen-Protokolls, zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung der unerlaubten Herstellung von Feuerwaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition sowie des unerlaubten Handels damit angesichts der technologischen Entwicklungen“ (nicht in deutscher Sprache verfügbar),***

Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität.

Or. en

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Besonderes Augenmerk sollte auf die ***Verbreitung*** von Bauplänen gelegt werden, da diese von Natur aus expansiv ***ist***. Sobald ein Bauplan online ***geteilt*** wird, wird er schnell unkontrollierbar, und es entsteht ein Zyklus, in dem der Bauplan kopiert und über zahlreiche Plattformen verbreitet wird, wodurch die traditionelle Kontrolle umgangen wird. Im Gegensatz zu den Handlungen der Erstellung, des Erwerbs, des Besitzes und der ***Weitergabe*** von Bauplänen sollte daher die ***Verbreitung*** von Bauplänen in jedem Fall eine Straftat darstellen. Der ***Verbreitung*** sollte insbesondere dadurch entgegengewirkt werden, dass strenge Haftungsstandards festgelegt werden, denen zufolge ***hinsichtlich der Verbreitung*** bereits Fahrlässigkeit – und nicht erst Vorsatz – eine Straftat begründet.	(14) Besonderes Augenmerk sollte auf die ***öffentliche Bereitstellung*** von Bauplänen gelegt werden, da diese von Natur aus expansiv ***sind***. Sobald ein Bauplan online ***öffentlich bereitgestellt*** wird, wird er schnell unkontrollierbar, und es entsteht ein Zyklus, in dem der Bauplan kopiert und über zahlreiche Plattformen verbreitet wird, wodurch die traditionelle Kontrolle umgangen wird. Im Gegensatz zu den Handlungen der Erstellung, des Erwerbs, des Besitzes und der ***öffentlichen Bereitstellung*** von Bauplänen sollte daher die ***Bereitstellung von Bauplänen für unbefugte natürliche oder juristische Personen*** in jedem Fall eine Straftat darstellen. Der ***öffentlichen Bereitstellung von Bauplänen*** sollte insbesondere dadurch entgegengewirkt werden, dass strenge Haftungsstandards festgelegt werden, denen zufolge bereits ***grobe*** Fahrlässigkeit – und nicht erst Vorsatz – eine Straftat begründet.

Or. en

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(14a) In Bezug auf die Straftat der öffentlichen Bereitstellung von Bauplänen im Sinne dieser Richtlinie sollte der Begriff „grobe Fahrlässigkeit“ im Einklang mit dem nationalen Recht und unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung des Gerichtshofs ausgelegt werden. Diese Richtlinie schreibt nicht vor, dass der Begriff „grobe Fahrlässigkeit“ für jeden Tatbestand der Straftat in nationales Recht aufgenommen wird. In solchen Fällen können die Mitgliedstaaten entscheiden, dass der Begriff „grobe Fahrlässigkeit“ für Elemente der Straftat wie die „Wahrscheinlichkeit“ des Verhaltens, das die Begehung anderer Straftaten im Sinne des nationalen Rechts ermöglicht, relevant ist oder dass er je nach Fürsorgepflicht, die eine natürliche oder juristische Person nach den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften hätte erfüllen müssen, unterschiedlich ausgelegt werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Additive Fertigungsmethoden wie der 3D-Druck können ein wertvoller Motor für die industrielle Produktion und Innovation sein. Beschränkungen der Verwendung dieser Methoden sollten die rechtmäßige Verwendung durch gemäß der Richtlinie (EU) 2021/555 zugelassene Feuerwaffenhändler oder andere zugelassene juristische oder natürliche Personen nicht beeinträchtigen. Sie	***entfällt***

sollten nicht auf die Forschung und die innovative Entwicklung in der Branche ausgerichtet sein.

Or. en

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Zu diesem Zweck sollten Mindestmaße für das Höchstmaß der Freiheitsstrafe für natürliche Personen festgelegt werden. Angesichts des potenziellen Schadens, den eine Feuerwaffe verursachen kann, einschließlich schwerer Verletzungen und Tod, sowie der langen Lebensdauer von Feuerwaffen sollten Mindestmaße festgelegt werden, die die mit Straftaten im Zusammenhang mit Feuerwaffen verbundene Lebensgefahr widerspiegeln und in einem angemessenen Verhältnis zu dem spezifischen Risiko, der Schwere und dem Grad der Rechtswidrigkeit der Straftat stehen. Die Höchstmaße der Freiheitsstrafen, die diese Richtlinie für von natürlichen Personen begangene Straftaten vorsieht, sollten zumindest für die schwersten Formen solcher Straftaten gelten. Diese Richtlinie enthält keine Anforderungen bezüglich des von den Mitgliedstaaten anzuwendenden Mindeststrafmaßes, die über die Notwendigkeit hinausgehen, sicherzustellen, dass die Sanktionen insgesamt wirksam, abschreckend und verhältnismäßig sind.	(17) Zu diesem Zweck sollten Mindestmaße für das Höchstmaß der Freiheitsstrafe für natürliche Personen festgelegt werden. Angesichts des potenziellen Schadens, den eine Feuerwaffe verursachen kann, einschließlich schwerer Verletzungen und Tod, ***wie bei Schießereien in vielen Mitgliedstaaten deutlich wurde,*** sowie der langen Lebensdauer von Feuerwaffen sollten Mindestmaße festgelegt werden, die die mit Straftaten im Zusammenhang mit Feuerwaffen verbundene Lebensgefahr widerspiegeln und in einem angemessenen Verhältnis zu dem spezifischen Risiko, der Schwere und dem Grad der Rechtswidrigkeit der Straftat stehen. Die Höchstmaße der Freiheitsstrafen, die diese Richtlinie für von natürlichen Personen begangene Straftaten vorsieht, sollten zumindest für die schwersten Formen solcher Straftaten gelten. Diese Richtlinie enthält keine Anforderungen bezüglich des von den Mitgliedstaaten anzuwendenden Mindeststrafmaßes, die über die Notwendigkeit hinausgehen, sicherzustellen, dass die Sanktionen insgesamt wirksam, abschreckend und verhältnismäßig sind.

Or. en

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Soweit Handlungen, die unerlaubten Handel mit Feuerwaffen oder andere Straftaten im Zusammenhang mit Feuerwaffen darstellen, juristischen Personen zuzurechnen sind, sollten diese juristischen Personen für solche Straftaten nur dann haftbar gemacht werden, wenn alle in Artikel 3 dargelegten Tatbestandsmerkmale erfüllt sind. Die Haftbarkeit sollte die Rechenschaftspflicht gewährleisten und weitere Straftaten verhindern und davon abschrecken. Um die Ziele dieser Richtlinie zu verwirklichen, sollten Mitgliedstaaten, in deren Rechtsvorschriften die strafrechtliche Haftung juristischer Personen vorgesehen ist, sicherstellen, dass ihre Rechtsvorschriften wirksame, abschreckende und verhältnismäßige Arten strafrechtlicher Sanktionen und Strafmaße vorsehen. Um die Ziele dieser Richtlinie zu verwirklichen, sollten Mitgliedstaaten, in deren Rechtsvorschriften die strafrechtliche Haftung juristischer Personen nicht vorgesehen ist, sicherstellen, dass ihre Rechtsvorschriften wirksame, abschreckende und verhältnismäßige Arten nichtstrafrechtlicher Sanktionen und Strafmaße vorsehen. Zu diesem Zweck sollten Mindestbeträge für die Höchstmaße der Geldstrafen und Geldbußen festgelegt werden. Die Höchstmaße der Geldstrafen und Geldbußen, die in dieser Richtlinie für die Straftaten vorgesehen sind, sollten zumindest für die schwersten Formen solcher Straftaten gemäß der Richtlinie gelten. Die Schwere der Handlung sowie die individuellen, finanziellen und sonstigen Umstände der betreffenden juristischen Personen sollten berücksichtigt werden, um die Wirksamkeit, abschreckende Wirkung und	(19) Soweit Handlungen, die unerlaubten Handel mit Feuerwaffen oder andere Straftaten im Zusammenhang mit Feuerwaffen darstellen, juristischen Personen zuzurechnen sind, sollten diese juristischen Personen für solche Straftaten nur dann haftbar gemacht werden, wenn alle in Artikel 3 dargelegten Tatbestandsmerkmale erfüllt sind. Die Haftbarkeit sollte die Rechenschaftspflicht gewährleisten und weitere Straftaten verhindern und davon abschrecken***, was eine starke Überwachung und Kontrolle sowie die Kriminalisierung der Unterlassung dieser Überwachung und Kontrolle erfordert***. Um die Ziele dieser Richtlinie zu verwirklichen, sollten Mitgliedstaaten, in deren Rechtsvorschriften die strafrechtliche Haftung juristischer Personen vorgesehen ist, sicherstellen, dass ihre Rechtsvorschriften wirksame, abschreckende und verhältnismäßige Arten strafrechtlicher Sanktionen und Strafmaße vorsehen. Um die Ziele dieser Richtlinie zu verwirklichen, sollten Mitgliedstaaten, in deren Rechtsvorschriften die strafrechtliche Haftung juristischer Personen nicht vorgesehen ist, sicherstellen, dass ihre Rechtsvorschriften wirksame, abschreckende und verhältnismäßige Arten nichtstrafrechtlicher Sanktionen und Strafmaße vorsehen. Zu diesem Zweck sollten Mindestbeträge für die Höchstmaße der Geldstrafen und Geldbußen festgelegt werden. Die Höchstmaße der Geldstrafen und Geldbußen, die in dieser Richtlinie für die Straftaten vorgesehen sind, sollten zumindest für die schwersten Formen solcher Straftaten gemäß der Richtlinie gelten. Die Schwere der Handlung sowie die individuellen, finanziellen und

Verhältnismäßigkeit der verhängten Sanktion sicherzustellen. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, die Höchstmaße der Geldstrafen und Geldbußen entweder als einen Prozentsatz des weltweiten Gesamtumsatzes der betreffenden juristischen Person oder als feste Beträge festzusetzen.

sonstigen Umstände der betreffenden juristischen Personen sollten berücksichtigt werden, um die Wirksamkeit, abschreckende Wirkung und Verhältnismäßigkeit der verhängten Sanktion sicherzustellen. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, die Höchstmaße der Geldstrafen und Geldbußen entweder als einen Prozentsatz des weltweiten Gesamtumsatzes der betreffenden juristischen Person oder als feste Beträge festzusetzen.

Or. en

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass mindestens einer der in dieser Richtlinie vorgesehenen erschwerenden Umstände im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften ihrer Rechtsordnung als möglicher erschwerender Umstand vorgesehen wird. In jedem Fall sollte die Entscheidung über eine eventuelle Erhöhung oder Verringerung der Strafe unter Berücksichtigung aller spezifischen Umstände des jeweiligen Einzelfalls im Ermessen des Richters oder des Gerichts liegen.	(26) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass mindestens einer der in dieser Richtlinie vorgesehenen erschwerenden Umstände im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften ihrer Rechtsordnung als möglicher erschwerender Umstand vorgesehen wird. ***Solche erschwerenden Umstände sollten die Entdeckung von mehr als einer Feuerwaffe oder einer Feuerwaffe der Kategorie A oder B während der Ermittlungen oder Fälle umfassen, in denen die Straftat unter Beteiligung von Minderjährigen begangen wurde. Wurde die Straftat in einem Umfeld begangen, in dem begründete Bedenken bestehen, dass die Feuerwaffe(n) für kriminelle Zwecke verwendet werden könnte(n), sollte dies ebenfalls als erschwerender Umstand angesehen werden.*** In jedem Fall sollte die Entscheidung über eine eventuelle Erhöhung oder Verringerung der Strafe unter Berücksichtigung aller spezifischen Umstände des jeweiligen Einzelfalls im

Ermessen des Richters oder des Gerichts liegen.

Or. en

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Wenn bei einer Ermittlung eine große Anzahl von Feuerwaffen entdeckt wird, sollte dies als erschwerender Umstand gelten. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten ein gemeinsames Verständnis davon haben, was unter einer großen Anzahl von Feuerwaffen zu verstehen ist.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(29) Diese Richtlinie sollte die allgemeinen Bestimmungen und Grundsätze der nationalen Strafrechtsvorschriften über die Verurteilung oder den Vollzug von Strafen nach Maßgabe der im konkreten Einzelfall vorliegenden Umstände unberührt lassen. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, die am besten geeigneten Arten flankierender Sanktionen oder Maßnahmen festzulegen. Insbesondere sollten die Mitgliedstaaten, falls der Entzug von Zulassungen und Genehmigungen zur Durchführung von Tätigkeiten, die zu der betreffenden Straftat geführt haben, nach	(29) Diese Richtlinie sollte die allgemeinen Bestimmungen und Grundsätze der nationalen Strafrechtsvorschriften über die Verurteilung oder den Vollzug von Strafen nach Maßgabe der im konkreten Einzelfall vorliegenden Umstände unberührt lassen***, einschließlich Erwägungen in Bezug auf Alter, kognitive Fähigkeiten oder das Maß an Zwang, dem der mutmaßliche Straftäter unterlag***. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, die am besten geeigneten Arten flankierender Sanktionen oder Maßnahmen festzulegen. Insbesondere sollten die Mitgliedstaaten,

nationalem Recht als Sanktion verhängt werden kann, sicherstellen, dass die Richter und Gerichte diese Sanktion entweder selbst verhängen können oder dass eine andere zuständige Behörde unterrichtet wird und im Einklang mit ihren nationalen Verfahrensvorschriften handeln kann.

falls der Entzug von Zulassungen und Genehmigungen zur Durchführung von Tätigkeiten, die zu der betreffenden Straftat geführt haben, nach nationalem Recht als Sanktion verhängt werden kann, sicherstellen, dass die Richter und Gerichte diese Sanktion entweder selbst verhängen können oder dass eine andere zuständige Behörde unterrichtet wird und im Einklang mit ihren nationalen Verfahrensvorschriften handeln kann.

Or. en

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) Um die wirksame Ermittlung und Verfolgung von unerlaubtem Handel mit Feuerwaffen und anderen Straftaten im Zusammenhang mit Feuerwaffen sicherzustellen, sollten die für die Ermittlung oder Verfolgung solcher Straftaten verantwortlichen Personen die Möglichkeit haben, wirksame Ermittlungsinstrumente einzusetzen, wie sie zur Bekämpfung des organisierten Verbrechens oder sonstiger schwerer Straftaten verwendet werden. Falls angezeigt, sollten diese Instrumente beispielsweise die Durchsuchung jeglichen persönlichen Eigentums, die Überwachung des Kommunikationsverkehrs, die verdeckte Überwachung einschließlich elektronischer Überwachung, die Aufnahme und Aufbewahrung von Tonaufnahmen in privaten oder öffentlichen Fahrzeugen oder an privaten oder öffentlichen Orten sowie Aufnahmen von Bildmaterial von Personen in öffentlichen Fahrzeugen und an öffentlichen Orten, kontrollierte Lieferungen sowie Finanzermittlungen	(30) Um die wirksame Ermittlung und Verfolgung von unerlaubtem Handel mit Feuerwaffen und anderen Straftaten im Zusammenhang mit Feuerwaffen sicherzustellen, sollten die für die Ermittlung oder Verfolgung solcher Straftaten verantwortlichen Personen die Möglichkeit haben, wirksame Ermittlungsinstrumente einzusetzen, ***einschließlich spezieller Ermittlungsinstrumente,*** wie sie zur Bekämpfung des organisierten Verbrechens oder sonstiger schwerer Straftaten verwendet werden. Falls angezeigt, sollten diese Instrumente beispielsweise die Durchsuchung jeglichen persönlichen Eigentums, die Überwachung des Kommunikationsverkehrs, die verdeckte Überwachung einschließlich elektronischer Überwachung, die Aufnahme und Aufbewahrung von Tonaufnahmen in privaten oder öffentlichen Fahrzeugen oder an privaten oder öffentlichen Orten sowie Aufnahmen von Bildmaterial von Personen in öffentlichen Fahrzeugen und an

umfassen.	öffentlichen Orten, kontrollierte Lieferungen sowie Finanzermittlungen umfassen.

Or. en

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 30 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(30a) Die Ermittlung und Verfolgung von Straftaten, die unter diese Richtlinie fallen, erfordern häufig den koordinierten Einsatz von Ermittlungsmaßnahmen, einschließlich spezieller Ermittlungsinstrumente, in mehreren Mitgliedstaaten. Eine wirksame justizielle und polizeiliche Koordinierung ist erforderlich, um die Rechtmäßigkeit, Notwendigkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirksamkeit solcher Maßnahmen zu gewährleisten und die Erhebung und Zulässigkeit von Beweismitteln in allen Rechtsordnungen zu erleichtern. Im Rahmen ihrer Mandate sollten Europol und Eurojust die zuständigen nationalen Behörden unterstützen, indem sie die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen diesen Behörden, auch der Justizbehörden, in Bezug auf die Vollstreckung Europäischer Ermittlungsanordnungen und den koordinierten Einsatz von Ermittlungsmaßnahmen bei grenzüberschreitenden Ermittlungen erleichtern.

Or. en

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31) Die Mitgliedstaaten ***sollten*** alle erforderlichen Maßnahmen gemäß der Richtlinie (EU) 2024/1260 des Europäischen Parlaments und des Rates[8] ergreifen können. Um die terminologische Kohärenz mit anderen Rechtsinstrumenten bezüglich Feuerwaffen wie dem VN-Protokoll und der Feuerwaffen-Verordnung zu gewährleisten, sollte in dieser Richtlinie der Begriff „Beschlagnahme“ verwendet werden. Im Zusammenhang mit der Beschlagnahme von Feuerwaffen, wesentlichen Bestandteilen und Munition sollte der Begriff „Beschlagnahme“ als „Sicherstellung“ im Sinne der Richtlinie (EU) 2024/1260 verstanden werden.	(31) ***Für die Zwecke dieser Richtlinie sollten*** die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen gemäß der Richtlinie (EU) 2024/1260 des Europäischen Parlaments und des Rates[22] ergreifen können. Um die terminologische Kohärenz mit anderen Rechtsinstrumenten bezüglich Feuerwaffen wie dem VN-Protokoll und der Feuerwaffen-Verordnung zu gewährleisten, sollte in dieser Richtlinie der Begriff „Beschlagnahme“ verwendet werden. Im Zusammenhang mit der Beschlagnahme von Feuerwaffen, wesentlichen Bestandteilen und Munition sollte der Begriff „Beschlagnahme“ als „Sicherstellung“ im Sinne der Richtlinie (EU) 2024/1260 verstanden werden. ***Jegliche Ausrüstung, die für die Begehung einer der in dieser Richtlinie definierten Straftaten verwendet wird, einschließlich 3D-Drucker, CNC-Metallfräsmaschinen oder ähnliche computergesteuerte Systeme, kann im Einklang mit dem nationalen Recht auch als Tatwerkzeuge angesehen und im Rahmen der Ermittlungen beschlagnahmt werden.***
[8] (8)Richtlinie (EU) 2024/1260 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten (ABl. L, 2024/1260, 2.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1260/oj).	[8] (8)Richtlinie (EU) 2024/1260 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten (ABl. L, 2024/1260, 2.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1260/oj).

Or. en

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 32 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(32a) Wie aus wissenschaftlichen Erkenntnissen hervorgeht, nimmt die Effizienz der Bekämpfung von Straftaten im Zusammenhang mit Feuerwaffen zu, wenn sie Präventions- und Nachfragesenkungsmaßnahmen umfasst. Zur Finanzierung der Präventions- und Sensibilisierungskampagnen im Rahmen dieser Richtlinie, die sich darauf konzentrieren sollten, die Nachfrage nach unerlaubten Feuerwaffen zu verringern und das Risiko zu begrenzen, dass Minderjährige in solche kriminelle Netze gelangen, sollten die Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren nationalen Rechtsvorschriften einen Teil der im Rahmen strafrechtlicher Ermittlungen im Bereich der Feuerwaffenkriminalität eingezogenen Vermögenswerte diesem Zweck zuweisen. Mit dieser Richtlinie werden die Mitgliedstaaten auch angeregt, freiwillige Kampagnen zur Abgabe von Feuerwaffen zu organisieren, und sie sieht verschiedene Entsorgungsmethoden vor, einschließlich der Vernichtung sowohl beschlagnahmter als auch abgegebener Feuerwaffen, mit dem Ziel, die Menge der im Umlauf befindlichen unerlaubten Feuerwaffen zu verringern.

Or. en

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 33

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(33) Insbesondere angesichts der Mobilität der Täter in Verbindung mit dem grenzüberschreitenden Charakter der in dieser Richtlinie definierten Straftaten sowie der Möglichkeit, grenzüberschreitende Ermittlungen durchzuführen, sollten Mitgliedstaaten die gerichtliche Zuständigkeit begründen, um gegen diese Handlung wirksam vorgehen zu können. Fällt eine Straftat in die gerichtliche Zuständigkeit von mehr als einem Mitgliedstaat, so sollten die betreffenden Mitgliedstaaten zusammenarbeiten, um zu bestimmen, welcher Mitgliedstaat am besten in der Lage ist, die Strafverfolgung durchzuführen, auch mithilfe der Unterstützung durch Eurojust auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates***9***. Die Mitgliedstaaten sollten die Zuständigkeit für Straftaten, die an Bord eines Schiffes oder Luftfahrzeugs begangen wurden, das bei dem betreffenden Mitgliedstaat eingetragen ist oder seine Flagge führt, unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Normen im Rahmen der einschlägigen internationalen Übereinkommen begründen.	(33) Insbesondere angesichts der Mobilität der Täter in Verbindung mit dem grenzüberschreitenden Charakter der in dieser Richtlinie definierten Straftaten sowie der Möglichkeit, grenzüberschreitende Ermittlungen durchzuführen, sollten Mitgliedstaaten die gerichtliche Zuständigkeit begründen, um gegen diese Handlung wirksam vorgehen zu können. Fällt eine Straftat in die gerichtliche Zuständigkeit von mehr als einem Mitgliedstaat, so sollten die betreffenden Mitgliedstaaten zusammenarbeiten, um zu bestimmen, welcher Mitgliedstaat am besten in der Lage ist, die Strafverfolgung durchzuführen, auch mithilfe der Unterstützung durch Eurojust auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates***23***. Die Mitgliedstaaten sollten die Zuständigkeit für Straftaten, die an Bord eines Schiffes oder Luftfahrzeugs begangen wurden, das bei dem betreffenden Mitgliedstaat eingetragen ist oder seine Flagge führt, unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Normen im Rahmen der einschlägigen internationalen Übereinkommen begründen.
9 (9)Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und zur Ersetzung und Aufhebung des Beschlusses 2002/187/JI des Rates (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 138, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2014/164/oj).	9 (9)Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und zur Ersetzung und Aufhebung des Beschlusses 2002/187/JI des Rates (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 138, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2014/164/oj).

Or. en

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(34) Ein Mangel an Ressourcen und Durchsetzungsbefugnissen der nationalen Behörden, die Straftaten im Zusammenhang mit Feuerwaffen aufdecken, ermitteln, strafrechtlich verfolgen und darüber gerichtlich entscheiden, stellt ein Hindernis für die wirksame Prävention und Verurteilung dieser Straftaten dar. Insbesondere kann der Mangel an Ressourcen Behörden davon abhalten, zu handeln, oder ihre Durchsetzungsmaßnahmen einschränken und es den Tätern so ermöglichen, sich der Verantwortung zu entziehen oder eine Strafe zu erhalten, die der Schwere der Straftat nicht entspricht. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass nationale Behörden, die Straftaten im Zusammenhang mit Feuerwaffen aufdecken, untersuchen, strafrechtlich verfolgen und darüber gerichtlich entscheiden, über eine ausreichende Anzahl an qualifizierten Mitarbeitern und über ausreichende finanzielle, technische und technologische Ressourcen verfügen, um ihre Aufgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Richtlinie wirksam ausüben zu können. Ferner sollten sie sicherstellen, dass die betreffenden Behörden im Einklang mit dem nationalen Recht in angemessener Weise auf Straftaten im Zusammenhang mit Feuerwaffen spezialisiert sind. Deshalb sollten die Mitgliedstaaten Mindestkriterien für Ressourcen und Durchsetzungsbefugnisse festlegen. In diesem Zusammenhang sollten die Verfassungstraditionen und die Struktur des Rechtssystems der einzelnen Mitgliedstaaten sowie andere nationale Gegebenheiten berücksichtigt werden.	(34) Ein Mangel an Ressourcen und Durchsetzungsbefugnissen der nationalen Behörden, die Straftaten im Zusammenhang mit Feuerwaffen aufdecken, ermitteln, strafrechtlich verfolgen und darüber gerichtlich entscheiden, stellt ein Hindernis für die wirksame Prävention und Verurteilung dieser Straftaten dar. Insbesondere kann der Mangel an Ressourcen Behörden davon abhalten, zu handeln, oder ihre Durchsetzungsmaßnahmen einschränken und es den Tätern so ermöglichen, sich der Verantwortung zu entziehen oder eine Strafe zu erhalten, die der Schwere der Straftat nicht entspricht. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass nationale Behörden, die Straftaten im Zusammenhang mit Feuerwaffen aufdecken, untersuchen, strafrechtlich verfolgen und darüber gerichtlich entscheiden, über eine ausreichende Anzahl an qualifizierten Mitarbeitern und über ausreichende finanzielle, technische und technologische Ressourcen verfügen, um ihre Aufgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Richtlinie wirksam ausüben zu können. Ferner sollten sie sicherstellen, dass die betreffenden Behörden im Einklang mit dem nationalen Recht in angemessener Weise auf Straftaten im Zusammenhang mit Feuerwaffen spezialisiert sind***, und Gebrauch von auf Unionsebene finanzierten Schulungsprogrammen machen, wie den von der Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL) im Rahmen der Verordnung (EU) 2015/2219 des Europäischen Parlaments und des Rates[1a] angebotenen Schulungen***. Deshalb sollten

die Mitgliedstaaten Mindestkriterien für Ressourcen und Durchsetzungsbefugnisse festlegen. In diesem Zusammenhang sollten die Verfassungstraditionen und die Struktur des Rechtssystems der einzelnen Mitgliedstaaten sowie andere nationale Gegebenheiten berücksichtigt werden.

[1a] Verordnung (EU) 2015/2219 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (EPA) und zur Ersetzung sowie Aufhebung des Beschlusses 2005/681/JI des Rates (ABl. L 319 vom 4.12.2015, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2015/2219/oj).

Or. en

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(35) Die Einrichtung oder Benennung nationaler Kontaktstellen für Feuerwaffen ist – wie in mehreren politischen Instrumenten anerkannt wurde – ein wesentliches Instrument für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit. Daher sollte jeder Mitgliedstaat eine solche nationale Kontaktstelle für Feuerwaffen einrichten, die mit ähnlichen Aufgaben betraut ist. Das Hauptziel besteht darin, einen umfassenden Ansatz für die vollständige Kontrolle von Feuerwaffen zu bieten. Dies sollte auf strategischer und operativer Ebene durch eine koordinierte Erfassung, Analyse und Weitergabe von Informationen erfolgen, um das Wissen	(35) Die Einrichtung oder Benennung nationaler Kontaktstellen für Feuerwaffen ist – wie in mehreren politischen Instrumenten anerkannt wurde – ein wesentliches Instrument für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit. Daher sollte jeder Mitgliedstaat eine solche nationale Kontaktstelle für Feuerwaffen einrichten, die mit ähnlichen Aufgaben betraut ist. Das Hauptziel besteht darin, einen umfassenden Ansatz für die vollständige Kontrolle von Feuerwaffen zu bieten. Dies sollte auf strategischer und operativer Ebene durch eine koordinierte Erfassung, Analyse und Weitergabe von Informationen ***sowie durch die***

über die Bedrohungen ***zu*** verbessern und die nationalen Strafverfolgungsbehörden besser ***zu*** informieren. Die nationale Kontaktstelle für Feuerwaffen kann auch die in Artikel 13 des VN-Feuerwaffenprotokolls genannte nationale Behörde oder zentrale Kontaktstelle sein.

Entwicklung von technischem Fachwissen und Analysen erfolgen, um das Wissen über die Bedrohungen verbessern und die nationalen Strafverfolgungsbehörden besser informieren ***zu können, insbesondere zur Unterstützung von Ermittlungen***. Die nationale Kontaktstelle für Feuerwaffen kann auch die in Artikel 13 des VN-Feuerwaffenprotokolls genannte nationale Behörde oder zentrale Kontaktstelle sein. ***Diese nationalen Kontaktstellen für Feuerwaffen sollten auch als Anlaufstellen für die einschlägigen Agenturen und Einrichtungen der Union, insbesondere die mit der Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates[1a] eingerichtete Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol), Eurojust und CEPOL, bei der Durchführung von Tätigkeiten im Bereich der Bekämpfung illegaler Feuerwaffen und im Einklang mit ihren jeweiligen Mandaten gemäß den Verordnungen (EU) 2016/794, (EU) 2018/1727 und (EU) 2015/2219 fungieren.***

[1a] Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates (ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/794/oj).

Or. en

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(36) Der grenzüberschreitende Charakter des unerlaubten Handels mit Feuerwaffen und anderer Straftaten im Zusammenhang mit Feuerwaffen erfordert eine entschlossene koordinierte Reaktion und Zusammenarbeit innerhalb der und zwischen den Mitgliedstaaten sowie mit und zwischen den einschlägigen Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Feuerwaffen, unter anderem Eurojust, ***der durch die Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates errichteten Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung*** [10]***(***Europol***)*** und der Europäischen Staatsanwaltschaft, im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten und im Einklang mit dem geltenden Rechtsrahmen, sowie mit Nachbarländern, insbesondere Erweiterungspartnern. Zu diesem Zweck sollten die verfügbaren Instrumente und Ressourcen für die Zusammenarbeit, wie etwa gemeinsame Ermittlungsgruppen und von Eurojust unterstützte Koordinierungssitzungen, effizient genutzt werden. Da der unerlaubte Handel mit Feuerwaffen und andere Straftaten im Zusammenhang mit Feuerwaffen ein globales Ausmaß haben, bedarf es einer internationalen Antwort***, die*** die Union und ihre Mitgliedstaaten ***dazu verpflichtet***, die Zusammenarbeit mit den betreffenden Drittländern zu intensivieren. Es bedarf auch einer entschlossenen koordinierten Reaktion und Zusammenarbeit im Hinblick auf die Sicherstellung und Beschaffung elektronischer Beweismittel.	(36) Der grenzüberschreitende Charakter des unerlaubten Handels mit Feuerwaffen und anderer Straftaten im Zusammenhang mit Feuerwaffen erfordert eine entschlossene koordinierte Reaktion und Zusammenarbeit innerhalb der und zwischen den Mitgliedstaaten sowie mit und zwischen den einschlägigen Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Feuerwaffen, unter anderem Eurojust, Europol und der Europäischen Staatsanwaltschaft, im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten und im Einklang mit dem geltenden Rechtsrahmen, sowie mit Nachbarländern, insbesondere Erweiterungspartnern. Zu diesem Zweck sollten die verfügbaren Instrumente und Ressourcen für die Zusammenarbeit, wie etwa gemeinsame Ermittlungsgruppen und von Eurojust ***und Europol*** unterstützte Koordinierungssitzungen, effizient genutzt werden. Da der unerlaubte Handel mit Feuerwaffen und andere Straftaten im Zusammenhang mit Feuerwaffen ein globales Ausmaß haben, bedarf es einer internationalen Antwort***. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass die Mitgliedstaaten proaktiv mit Europol zusammenarbeiten, indem sie Informationen über Fälle, Versorgungskanäle und kriminelle Netzwerke austauschen, um ein umfassendes nachrichtendienstliches Bild der Bedrohung zu erstellen. Dies ist auch von entscheidender Bedeutung für*** die Union und ihre Mitgliedstaaten, ***um*** die Zusammenarbeit mit den betreffenden Drittländern zu intensivieren. Es bedarf auch einer entschlossenen koordinierten Reaktion und Zusammenarbeit im Hinblick

auf die Sicherstellung und Beschaffung elektronischer Beweismittel.

*[10] [(10)] **Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates (ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/794/oj).***

Or. en

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 37

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(37) Die Mitgliedstaaten sollten nur die unbefugte Erstellung, den unbefugten Erwerb, den unbefugten Besitz und die unbefugte Weitergabe von Bauplänen, die für die Herstellung scharfer Feuerwaffen, wesentlicher Bestandteile oder von Munition konzipiert sind, unter Strafe stellen. Die Mitgliedstaaten können beschließen, spezielle Genehmigungen für natürliche und/oder juristische Personen zu schaffen, damit letztere diese Baupläne auf legale Weise nutzen können. Dies ist besonders wichtig, um Forschungseinrichtungen und die Feuerwaffenindustrie in die Lage zu versetzen, additive Fertigungsmethoden weiterzuentwickeln. Die Mitgliedstaaten können zusammenarbeiten, um die gemeinsame Erprobung von Bauplänen und die gegenseitige Anerkennung der Ergebnisse dieser Erprobungen zu erleichtern.	(37) Die Mitgliedstaaten sollten nur die unbefugte Erstellung, den unbefugten Erwerb, den unbefugten Besitz und die unbefugte Weitergabe von Bauplänen, die für die Herstellung scharfer Feuerwaffen, wesentlicher Bestandteile oder von Munition konzipiert sind, unter Strafe stellen. Die Mitgliedstaaten können beschließen, spezielle Genehmigungen für natürliche und/oder juristische Personen zu schaffen, damit letztere diese Baupläne auf legale Weise nutzen können. Dies ist besonders wichtig, um Forschungseinrichtungen und die Feuerwaffenindustrie in die Lage zu versetzen, additive Fertigungsmethoden weiterzuentwickeln. ***Auch einschlägige Fachkräfte, einschließlich Journalisten und Forscher, sollten solche Genehmigungen erhalten können, vorbehaltlich einer Einzelfallprüfung durch die zuständigen nationalen***

Behörden im Einklang mit dem nationalen Recht. Die Mitgliedstaaten können zusammenarbeiten, um die gemeinsame Erprobung von Baupläne und die gegenseitige Anerkennung der Ergebnisse dieser Erprobungen zu erleichtern.

Or. en

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 37 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(37a) Elektronische Beweismittel werden für die Ermittlung und Verfolgung von Straftaten, die unter diese Richtlinie fallen, immer wichtiger. Zu diesen Nachweisen können Kommunikationsdaten, Transaktionsdaten, Online-Marktplatzdaten und digitale Dateien gehören, die sich auf die Herstellung, die Umwandlung, den Erwerb oder den Handel mit Feuerwaffen, wesentlichen Komponenten und Munition beziehen, einschließlich technischer Baupläne und computergestützter Konstruktionsdateien. Bei grenzüberschreitenden Ermittlungen im Zusammenhang mit elektronischen Beweismitteln, die in anderen Mitgliedstaaten gespeichert oder verarbeitet werden, sollten die zuständigen Behörden die im Unionsrecht vorgesehenen Instrumente in vollem Umfang nutzen, wobei Eurojust im Rahmen ihres Mandats die Koordinierung in Bezug auf die Verwendung Europäischer Herausgabeanordnungen und Europäischer Sicherungsanordnungen erleichtert.

Or. en

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 37 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(37b) Die Bekämpfung von kriminellen Aktivitäten im Zusammenhang mit Feuerwaffen sollte auf den Online-Bereich ausgeweitet werden, unter anderem durch die Bekämpfung der öffentlichen Bereitstellung von Bauplänen, die Anstiftung zur Begehung einer der unter diese Richtlinie fallenden kriminellen Handlungen oder die Online-Rekrutierung von Minderjährigen. Die Bemühungen der Mitgliedstaaten, die Verbreitung von Bauplänen zu verringern, auch durch die Zusammenarbeit mit Drittländern im Rahmen dieser Richtlinie, sollten die Verordnungen (EU) 2021/784[1a] und (EU) 2022/2065[1b] des Europäischen Parlaments und des Rates unberührt lassen. Online-Inhalte, die in dieser Richtlinie genannte Straftaten darstellen oder ermöglichen, sollten in Bezug auf illegale Inhalte Maßnahmen gemäß den Verordnungen (EU) 2021/784 und (EU) 2022/2065 unterliegen. Insbesondere müssen Plattformen gemäß der Verordnung (EU) 2022/2065 das Risiko minimieren, dass Nutzer, einschließlich Kinder und Jugendliche, illegalen und schädlichen Online-Inhalten ausgesetzt werden, und die Verordnung (EU) 2021/7842 enthält einheitliche Vorschriften zur Bekämpfung des Missbrauchs von Hostingdiensten für die öffentliche Bereitstellung terroristischer Online-Inhalte.
	[1a] Richtlinie (EU) 2021/784 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-

Inhalte (ABl. L 172 vom 17.5.2021, S. 79, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/784/oj).

[1b] Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2065/oj).

Or. en

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 37 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(37c) Baupläne stellen eine spezielle Art von Inhalten dar, die nicht als Meinungsäußerung ausgelegt werden können, sondern vielmehr Nutzern mit krimineller Absicht die Herstellung illegaler Feuerwaffen ermöglichen. Zur Bekämpfung solcher Aktivitäten und zusätzlich zur Kriminalisierung des Hochladens, Herunterladens oder Teilens solcher Inhalte auf einer öffentlich zugänglichen Website ist es notwendig, die Verbreitung von Bauplänen zu verringern, indem sichergestellt wird, dass sie entfernt werden. Zur Unterstützung der Bemühungen der Union im Kampf gegen den Handel mit Feuerwaffen sollten die Mitgliedstaaten sich nach Kräften bemühen, mit Drittländern zusammenzuarbeiten, um die Entfernung solcher Inhalte von Servern in den Hoheitsgebieten dieser Drittländer sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 37 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(37d) Die Entfernung von Bauplänen an ihrer Quelle ist oft nicht möglich, wenn sich die ursprünglichen Materialien außerhalb der Union befinden, entweder weil das Drittland, in dem die Server gehostet werden, nicht zur Zusammenarbeit bereit ist oder weil sich die Entfernung des Materials in dem betreffenden Drittland als besonders langwierig erweist. Es können auch Mechanismen eingerichtet werden, um den Zugang aus dem Gebiet der Union zu Internetseiten zu sperren, auf denen Bauplänen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Die von den Mitgliedstaaten in Übereinstimmung mit dieser Richtlinie eingeleiteten Maßnahmen zur Entfernung oder, wenn angemessen, zur Sperrung des Zugangs zu Websites mit Bauplänen könnten auf unterschiedlichen öffentlichen Maßnahmen legislativer, nicht legislativer, juristischer oder anderer Art aufbauen. In diesem Zusammenhang sollte diese Richtlinie freiwillige Maßnahmen der Internet-Industrie zur Verhinderung des Missbrauchs ihrer Dienste oder jegliche Unterstützung solcher Maßnahmen durch Mitgliedstaaten unberührt lassen. Unabhängig davon, welche Maßnahme oder Methode gewählt wird, sollten die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass diese ein angemessenes Niveau an Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit für die Nutzer und die Diensteanbieter bietet. Zum Zwecke der Entfernung und Blockierung von Bauplänen sollte die Zusammenarbeit zwischen den Behörden aufgebaut und verstärkt werden,

insbesondere um sicherzustellen, dass die nationalen Listen von Websites, die Baupläne enthalten, so vollständig wie möglich sind und Doppelarbeit vermieden wird. Derartige Maßnahmen sollten die Rechte der Endnutzer berücksichtigen, den bestehenden Rechts- und Justizverfahren Rechnung tragen und im Einklang mit der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (der „Charta") stehen.

Or. en

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 40

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40) Um ein umfassendes Bild der Bedrohung durch Straftaten im Zusammenhang mit Feuerwaffen zu erstellen und die Politikgestaltung zeitnah zu lenken, sollten die Mitgliedstaaten der Kommission ***sechs*** Jahre nach der Umsetzung dieser Richtlinie und anschließend alle fünf Jahre statistische Daten zu diesen Straftaten übermitteln.	(40) Um ein umfassendes Bild der Bedrohung durch Straftaten im Zusammenhang mit Feuerwaffen zu erstellen und die Politikgestaltung zeitnah zu lenken, sollten die Mitgliedstaaten der Kommission ***zwei*** Jahre nach der Umsetzung dieser Richtlinie und anschließend alle fünf Jahre statistische Daten zu diesen Straftaten übermitteln.

Or. en

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 41

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(41) Daten über Beschlagnahmen von Feuerwaffen sollten in einem	(41) Daten über Beschlagnahmen von Feuerwaffen sollten in einem

Unionsregister verfügbar sein, um die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, insbesondere bei grenzüberschreitenden Ermittlungen, Strafverfolgungsmaßnahmen und Verurteilungen wegen Straftaten im Zusammenhang mit Feuerwaffen, zu erleichtern.	Unionsregister verfügbar sein, um die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, insbesondere bei grenzüberschreitenden Ermittlungen, Strafverfolgungsmaßnahmen und Verurteilungen wegen Straftaten im Zusammenhang mit Feuerwaffen, zu erleichtern. ***Um gegen die rasche Verbreitung illegaler Feuerwaffen vorzugehen und die grenzüberschreitende polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit effizienter zu gestalten, sollten die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Daten über beschlagnahmte Feuerwaffen so bald wie möglich nach der Beschlagnahme, in jedem Fall jedoch spätestens 48 Stunden nach dieser Beschlagnahme, in das Register eingegeben werden. Diese Daten sollten unverzüglich über das gemeinsame Register und spätestens wöchentlich an Europol weitergegeben werden.***
	Or. en

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 42 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(42a) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Richtlinie im Hinblick auf die Einrichtung einer Datenbank mit erkannten und geprüften Bauplänen sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[1a] ausgeübt werden.

[1a] Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj).

Or. en

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mit dieser Richtlinie ***werden*** Mindestvorschriften für die Festlegung von Straftaten und Strafen im Bereich Feuerwaffen sowie Maßnahmen zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und Vorschriften für die Festlegung eines Mindestdatensatzes für die Beschlagnahme von Feuerwaffen geregelt.	***Unbeschadet der Richtlinie (EU) 2021/555 und der Verordnung (EU) 2025/41 werden*** mit dieser Richtlinie werden Mindestvorschriften für die Festlegung von Straftaten und Strafen ***für strafbares Verhalten*** im Bereich Feuerwaffen sowie Maßnahmen zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und Vorschriften für die Festlegung eines Mindestdatensatzes für die Beschlagnahme von Feuerwaffen geregelt.

Or. en

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. „Verbreitung“ die öffentliche	***entfällt***

Bereitstellung;

Or. en

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	6a. „kriminelles Umfeld“ ein Umfeld, in dem der begründete Verdacht besteht, dass eine Feuerwaffe für kriminelle Zwecke verwendet werden könnte;

Or. en

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	6b. „unerlaubte Herstellung“ die Herstellung oder den Zusammenbau von Feuerwaffen, wesentlicher Bestandteile von Feuerwaffen oder Munition::
	a) aus wesentlichen Bestandteilen von Feuerwaffen, die aus unerlaubtem Handel stammen,
	b) ohne Zulassung nach Artikel 4 der Richtlinie (EU) 2021/555 durch eine zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem die Herstellung oder der Zusammenbau stattfindet, oder
	c) ohne Kennzeichnung der Feuerwaffen und wesentlichen Bestandteile zum Zeitpunkt der Herstellung nach Artikel 4 der Richtlinie (EU) 2021/555;

Or. en

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	6c. „unerlaubter Vertrieb“ die Ein- und Ausfuhr, den Erwerb, den Verkauf, die Lieferung, die Beförderung oder die Verbringung von Feuerwaffen, wesentlichen Bestandteilen oder Munition aus dem Hoheitsgebiet oder durch das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats oder Drittlands, wenn
	a) keiner bzw. keines der betroffenen Mitgliedstaaten oder Drittländer dafür eine Zulassung bzw. Genehmigung nach der Richtlinie (EU) 2021/555, der Verordnung (EU) 2025/41, dem VN-Feuerwaffenprotokoll oder geltendem nationalen Recht erteilt oder
	b) die Feuerwaffen, die wesentlichen Bestandteile oder die Munition nicht nach Artikel 4 der Richtlinie (EU) 2021/555 oder Artikel 6 der Verordnung (EU) 2025/41 gekennzeichnet sind;

Or. en

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	6d. „unerlaubter Handel“ die Ein- und Ausfuhr, den Erwerb, den Verkauf, die Lieferung, die Beförderung oder die Verbringung von Feuerwaffen, wesentlichen Bestandteilen oder Munition

aus dem Hoheitsgebiet oder durch das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats oder Drittlands, wenn

a) keiner bzw. keines der betroffenen Mitgliedstaaten oder Drittländer dafür eine Zulassung bzw. Genehmigung nach der Richtlinie (EU) 2021/555, der Verordnung (EU) 2025/41, dem VN-Feuerwaffenprotokoll oder geltendem nationalen Recht erteilt oder

b) die Feuerwaffen, die wesentlichen Bestandteile oder die Munition nicht nach Artikel 4 der Richtlinie (EU) 2021/555 oder Artikel 6 der Verordnung (EU) 2025/41 gekennzeichnet sind.

Or. en

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Herstellung oder der Zusammenbau von Feuerwaffen**,** wesentlicher Bestandteile ***von Feuerwaffen oder*** Munition	a) die ***unerlaubte*** Herstellung oder der Zusammenbau von
	i) Feuerwaffen ***oder*** wesentlicher Bestandteile ***oder***
	ii) Munition**,**
i) aus wesentlichen Bestandteilen von Feuerwaffen, die aus unerlaubtem Handel stammen, oder	
ii) ohne Zulassung nach Artikel 4 der Richtlinie (EU) 2021/555 durch eine zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem die Herstellung oder der Zusammenbau stattfindet, oder	
iii) ohne Kennzeichnung der Feuerwaffen und wesentlichen	

Bestandteile zum Zeitpunkt der Herstellung nach Artikel 4 der Richtlinie (EU) 2021/555;

Or. en

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) der unerlaubte Handel mit
	i) Feuerwaffen oder wesentlichen Bestandteilen oder
	ii) Munition,

Or. en

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) der unerlaubte Handel mit Feuerwaffen***, d. h. die Ein- und Ausfuhr, der Erwerb, der Verkauf, die Lieferung, die Beförderung*** oder ***die Verbringung von Feuerwaffen,*** wesentlichen Bestandteilen ***oder*** Munition ***aus dem Hoheitsgebiet oder durch das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats oder Drittlands***, ***wenn***	b) der unerlaubte Handel mit
	i) Feuerwaffen oder wesentlichen Bestandteilen ***oder***
	ii) Munition,
i) keiner bzw. keines der betroffenen Mitgliedstaaten oder Drittländer dafür	

eine Zulassung bzw. Genehmigung nach der Richtlinie (EU) 2021/555, der Verordnung (EU) 2025/41, dem VN-Feuerwaffenprotokoll oder geltendem nationalen Recht erteilt oder

ii) die Feuerwaffen, die wesentlichen Bestandteile oder die Munition nicht nach Artikel 4 der Richtlinie (EU) 2021/555 oder Artikel 6 der Verordnung (EU) 2025/41 gekennzeichnet sind,

Or. en

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) der Besitz von Feuerwaffen**,** wesentlichen Bestandteilen ***von Feuerwaffen und*** Munition ohne Genehmigung oder Meldung nach Richtlinie (EU) 2021/555,	d) der Besitz von ***i)*** Feuerwaffen ***oder ihren*** wesentlichen Bestandteilen ***oder*** ***ii)*** Munition ohne Genehmigung oder Meldung nach Richtlinie (EU) 2021/555,

Or. en

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) die Herstellung, der Erwerb, der Besitz oder die ***Weitergabe*** eines Bauplans ohne Genehmigung,	e) die Herstellung, der Erwerb, der Besitz oder die ***Bereitstellung*** eines Bauplans ***an unberechtigte natürliche***

	oder juristische Personen ohne Genehmigung ***oder Berechtigung***,

Or. en

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) die ***Verbreitung*** von Bauplänen ***in Kenntnis der Tatsache, dass diese zur Begehung einer der unter den Buchstaben a, b, d und e genannten Straftaten verwendet werden können***.	f) die ***öffentliche Bereitstellung*** von Bauplänen.

Or. en

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass Absatz 1 Buchstabe d Ziffer ii nicht für Fälle von geringer Schwere gilt, die den unbefugten Besitz von Munition betreffen.

Or. en

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten treffen die	(1) Die Mitgliedstaaten treffen die

erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ***die Straftaten*** im Sinne der Artikel 3 und 4 mit wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden strafrechtlichen Sanktionen geahndet ***werden***.	erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ***in Fällen, in denen eine natürliche Person eine Straftat*** im Sinne der Artikel 3 und 4 ***begeht, die Straftat*** mit wirksamen, angemessenen und abschreckenden strafrechtlichen Sanktionen geahndet ***wird***.

Or. en

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten ***treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen***, dass	(2) Die Mitgliedstaaten ***stellen sicher***, dass

Or. en

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Straftaten im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 ***Buchstaben a und b*** mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens acht Jahren geahndet werden,	a) die Straftaten im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 ***Buchstabe a Ziffer i, Buchstabe aa Ziffer i und Buchstabe b Ziffer i*** mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens acht Jahren geahndet werden,

Or. en

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Straftat im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe c mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens vier Jahren geahndet wird,	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die ***Straftat*** im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 ***Buchstabe d*** mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens fünf Jahren geahndet ***wird***,	c) die ***Straftaten*** im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 ***Buchstabe a Ziffer ii, Buchstabe aa Ziffer ii, Buchstabe b Ziffer ii und Buchstabe d Ziffer i*** mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens acht Jahren geahndet ***werden***,

Or. en

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die Straftaten im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstaben e und f mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zwei Jahren geahndet werden.	d) die Straftaten im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 ***Buchstabe d Ziffer ii sowie*** Buchstaben e und f mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zwei Jahren geahndet werden.

Or. en

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass gegen natürliche Personen, die Straftaten im Sinne der Artikel 3 und 4 begangen haben, zusätzliche strafrechtliche oder nichtstrafrechtliche Sanktionen oder Maßnahmen verhängt werden können, die Folgendes umfassen können:	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 3 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) das vorübergehende Verbot einer Kandidatur für ein öffentliches Amt,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 3 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) wenn nach Prüfung des Einzelfalls ein öffentliches Interesse besteht, die vollständige oder teilweise Veröffentlichung der die Straftat und die dafür verhängten Sanktionen oder Maßnahmen betreffenden gerichtlichen Entscheidung, jedoch nur in hinreichend begründeten Ausnahmefällen einschließlich der personenbezogenen	***entfällt***

Daten der verurteilten Personen.

Or. en

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Mitgliedstaaten können dafür sorgen, dass gegen natürliche Personen, die Straftaten im Sinne der Artikel 3 und 4 begangen haben, zusätzliche strafrechtliche oder nichtstrafrechtliche Sanktionen oder Maßnahmen das vorübergehende Verbot einer Kandidatur für ein öffentliches Amt verhängt werden können.

Or. en

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine juristische Person für Straftaten im Sinne der Artikel 3 und 4 haftbar gemacht werden kann, wenn die Straftat zum Vorteil dieser juristischen Person von einer Person begangen wurde, die eine leitende Stellung in dieser juristischen Person innehat ***(im Folgenden „Person in Führungsposition“)*** und entweder allein oder als Teil eines Organs der juristischen Person aufgrund einer der folgenden Befugnisse handelt:	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine juristische Person für Straftaten im Sinne der Artikel 3 und 4 haftbar gemacht werden kann, wenn die Straftat zum Vorteil dieser juristischen Person von einer ***natürlichen*** Person begangen wurde, die eine leitende Stellung in dieser juristischen Person innehat und entweder allein oder als Teil eines Organs der juristischen Person aufgrund einer der folgenden Befugnisse handelt ***(im Folgenden „Person in Führungsposition“)***:

Or. en

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass juristische Personen für Straftaten im Sinne der Artikel 3 und 4 haftbar gemacht werden können, wenn die mangelnde Aufsicht oder Kontrolle durch eine Person in Führungsposition die Begehung von Straftaten im Sinne der Artikel 3 und 4 durch eine ihr unterstellte Person zum Vorteil dieser Person, einer dritten Person oder der betreffenden juristischen Person ermöglicht hat.	(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass juristische Personen für Straftaten im Sinne der Artikel 3 und 4 haftbar gemacht werden können, wenn die mangelnde Aufsicht oder Kontrolle durch eine Person in Führungsposition die Begehung von Straftaten im Sinne der Artikel 3 und 4 durch eine ihr unterstellte ***natürliche*** Person zum Vorteil dieser ***natürlichen*** Person, einer dritten Person oder der betreffenden juristischen Person ermöglicht hat.

Or. en

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Wirksame, verhältnismäßige und abschreckende strafrechtliche oder nichtstrafrechtliche Sanktionen oder Maßnahmen ***können*** Geldstrafen oder Geldbußen und ergänzende strafrechtliche oder nichtstrafrechtliche Sanktionen oder Maßnahmen umfassen, darunter	(2) Wirksame, verhältnismäßige und abschreckende strafrechtliche oder nichtstrafrechtliche Sanktionen oder Maßnahmen ***umfassen*** Geldstrafen oder Geldbußen und ***können*** ergänzende strafrechtliche oder nichtstrafrechtliche Sanktionen oder Maßnahmen umfassen, darunter

Or. en

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) der Entzug von Zulassungen und Genehmigungen für Tätigkeiten, die zu der ***jeweiligen*** Straftat geführt haben,	d) die Entziehung von Genehmigungen und Zulassungen für Tätigkeiten, die zu der ***relevanten*** Straftat geführt haben,

Or. en

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine Straftat im Sinne des Artikels 3, für die eine juristische Person nach Artikel 6 haftbar gemacht wird, mit einer Geldstrafe oder Geldbuße geahndet wird. Die Höhe der Geldstrafe oder Geldbuße muss in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere der ***Tat*** und zu den individuellen finanziellen und sonstigen Umständen der juristischen Person stehen.	(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine Straftat im Sinne des Artikels 3, für die eine juristische Person nach Artikel 6 haftbar gemacht wird, mit einer Geldstrafe oder Geldbuße geahndet wird. Die Höhe der Geldstrafe oder Geldbuße muss in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere der ***Handlung*** und zu den individuellen finanziellen und sonstigen Umständen der juristischen Person stehen.

Or. en

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass b***ei Straftaten im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstaben a und b*** das Höchstmaß ***der*** Geldstrafe oder Geldbuße	(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Höchstmaß ***dieser*** Geldstrafe oder Geldbuße nicht niedriger ist als einer der folgenden Beträge, je nachdem, welcher

nach Absatz 3 des vorliegenden Artikels nicht niedriger ist als einer der folgenden Beträge, je nachdem, welcher Betrag höher ist:	Betrag höher ist:
	a) bei Straftaten gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i, Buchstabe aa Ziffer i, Buchstabe b Ziffer i und Buchstabe d Ziffer i:
a) 20 % des weltweiten Gesamtumsatzes der juristischen Person entweder in dem Geschäftsjahr vor demjenigen, in dem die Straftat begangen wurde, oder in dem Geschäftsjahr, das dem Beschluss über die Verhängung der Geldstrafe oder Geldbuße vorausgeht,	***i)*** 20 % des weltweiten Gesamtumsatzes der juristischen Person entweder in dem Geschäftsjahr vor demjenigen, in dem die Straftat begangen wurde, oder in dem Geschäftsjahr, das dem Beschluss über die Verhängung der Geldstrafe oder Geldbuße vorausgeht,
b) ein 10 Millionen EUR entsprechender Betrag.	***ii)*** ein 10 Millionen EUR entsprechender Betrag.
	b) bei Straftaten gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii, Buchstabe aa Ziffer ii, Buchstabe b Ziffer ii, Buchstabe c Buchstabe d Ziffer ii sowie Buchstaben e und f:
	i) 10 % des weltweiten Gesamtumsatzes der juristischen Person entweder in dem Geschäftsjahr vor demjenigen, in dem die Straftat begangen wurde, oder in dem Geschäftsjahr, das der Entscheidung über die Verhängung der Geldstrafe oder Geldbuße vorausgeht,
	ii) ein 5 Millionen EUR entsprechender Betrag.

Or. en

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei Straftaten im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstaben c bis f das	***entfällt***

Höchstmaß der Geldstrafe oder Geldbuße nach Absatz 3 des vorliegenden Artikels nicht niedriger ist als einer der folgenden Beträge, je nachdem, welcher Betrag höher ist:

a) 10 % des weltweiten Gesamtumsatzes der juristischen Person entweder in dem Geschäftsjahr vor demjenigen, in dem die Straftat begangen wurde, oder in dem Geschäftsjahr, das der Entscheidung über die Verhängung der Geldstrafe oder Geldbuße vorausgeht,

b) ein 5 Millionen EUR entsprechender Betrag.

Or. en

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ***einer oder mehrere der*** folgenden Umstände, sofern sie keine Tatbestandsmerkmale der Straftaten im Sinne der Artikel 3 und 4 sind, bei den Straftaten im Sinne des Artikels 3 als erschwerende Umstände berücksichtigt werden:	Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ***die*** folgenden Umstände, sofern sie keine Tatbestandsmerkmale der Straftaten im Sinne der Artikel 3 und 4 sind, bei den Straftaten im Sinne des Artikels 3 als erschwerende Umstände berücksichtigt werden:

Or. en

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Bei der Straftat ***wurden zehn oder***	a) Bei der Straftat ***wurde*** mehr ***als***

mehr ***Feuerwaffen*** verwendet.	***eine Feuerwaffe*** verwendet.

Or. en

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Bei der Straftat wurden Feuerwaffen der Kategorie A nach Anhang I der Richtlinie (EU) 2021/555 verwendet.	b) Bei der Straftat wurden Feuerwaffen der Kategorie A ***oder B*** nach Anhang I der Richtlinie (EU) 2021/555 verwendet.

Or. en

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Die Straftat wurde im Rahmen einer kriminellen Vereinigung im Sinne des Artikels 1 Nummer 1 des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI des Rates begangen.	d) Die Straftat wurde im Rahmen ***eines kriminellen Umfelds, einschließlich*** einer kriminellen Vereinigung im Sinne des Artikels 1 Nummer 1 des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI des Rates**,** begangen.

Or. en

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Die Feuerwaffe wurde an einem öffentlichen Ort, an einem anderen Ort,

an dem sich die Öffentlichkeit normalerweise versammelt, oder in einem Fahrzeug an einem solchen Ort getragen.

Or. en

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe j a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ja) Die Feuerwaffen wurden aus einem genehmigten oder rechtmäßigen Bestand, der einer juristischen Person, einer öffentlichen Einrichtung oder einer Behörde gehört oder unter deren Verantwortung steht, entnommen oder gestohlen.

Or. en

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe j b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	jb) Die Straftat wurde unter Beteiligung Minderjähriger begangen.

Or. en

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten treffen die	Die Mitgliedstaaten treffen die

erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ***den*** für die Ermittlung oder Verfolgung von Straftaten im Sinne der Artikel 3 und 4 ***zuständigen Personen, Stellen oder Diensten*** wirksame und verhältnismäßige Ermittlungsinstrumente***, wie sie beispielsweise bei Fällen organisierter Kriminalität oder anderen schweren Straftaten eingesetzt werden,*** zur Verfügung stehen.	erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass für die Ermittlung oder Verfolgung von Straftaten im Sinne der Artikel 3 und 4 wirksame und verhältnismäßige Ermittlungsinstrumente zur Verfügung stehen. ***Gegebenenfalls umfassen diese Instrumente spezielle Ermittlungsinstrumente, wie sie etwa bei der Bekämpfung von organisierter Kriminalität oder anderen schweren Straftaten verwendet werden.***
	Or. en

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten treffen im Rahmen ihrer nationalen Rechtsordnungen die erforderlichen Maßnahmen***, um zu verhindern, dass von ihren Behörden beschlagnahmte und eingezogene illegal hergestellte und gehandelte Feuerwaffen, wesentliche Bestandteile und Munition in die Hände Unbefugter gelangen, darunter Maßnahmen*** zur Vernichtung dieser Feuerwaffen, wesentlichen Bestandteile und Munition. Die Mitgliedstaaten können eine andere Form der Entsorgung beschließen, sofern die Feuerwaffen oder wesentlichen Bestandteile gekennzeichnet und die Methoden der Entsorgung dieser Feuerwaffen, wesentlichen Bestandteile und Munition protokolliert werden.	Die Mitgliedstaaten treffen im Rahmen ihrer nationalen Rechtsordnungen die erforderlichen Maßnahmen zur Vernichtung dieser Feuerwaffen, wesentlichen Bestandteile und Munition***, die von ihren Behörden beschlagnahmt, an sie abgegeben oder anderweitig von ihnen erlangt wurden***. Die Mitgliedstaaten können eine andere Form der Entsorgung beschließen, sofern die Feuerwaffen oder wesentlichen Bestandteile gekennzeichnet und die Methoden der Entsorgung dieser Feuerwaffen, wesentlichen Bestandteile und Munition protokolliert werden.
	Or. en

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um eine ausreichende Verjährungsfrist nach der Begehung einer Straftat im Sinne der Artikel 3 und 4 festzulegen, die der Schwere der Straftat angemessen ist und es ermöglicht, dass im Zusammenhang mit dieser Straftat wirksam ermittelt, Anklage erhoben, vor Gericht verhandelt und das Urteil gesprochen werden kann. ***Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um nach einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Straftat im Sinne der Artikel 3 und 4 eine ausreichende Verjährungsfrist festzulegen, die die Vollstreckung der verhängten Sanktionen ermöglicht.***	(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um eine ausreichende Verjährungsfrist nach der Begehung einer Straftat im Sinne der Artikel 3 und 4 festzulegen, die der Schwere der Straftat angemessen ist und es ermöglicht, dass im Zusammenhang mit dieser Straftat wirksam ermittelt, Anklage erhoben, vor Gericht verhandelt und das Urteil gesprochen werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Für Straftaten im Sinne des Artikels 3 gelten*** folgende Verjährungsfristen nach Absatz 1 ***Satz 1***:	(2) Folgende Verjährungsfristen ***gelten*** nach Absatz 1:

Or. en

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) mindestens acht Jahre ab der Begehung einer Straftat, die mit einer	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens acht Jahren geahndet wird,

Or. en

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) mindestens fünf Jahre ab der Begehung einer Straftat, die mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens fünf Jahren geahndet wird,	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) mindestens vier Jahre ab der Begehung einer Straftat, die mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens vier Jahren geahndet wird,	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) mindestens zwei Jahre ab der Begehung einer Straftat, die mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

mindestens zwei Jahren geahndet wird.

Or. en

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ***Für Straftaten*** im Sinne ***des Artikels 3 gelten folgende Verjährungsfristen nach Absatz 1 Satz 2***:	(3) ***Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um nach einer rechtskräftigen Verurteilung wegen Straftaten*** im Sinne ***der Artikel 3 und 4 eine ausreichende Verjährungsfrist festzulegen, die die Vollstreckung der verhängten Sanktionen nach der Verurteilung ermöglicht***:

Or. en

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 3 – Buchstabe a – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) bei einer Freiheitsstrafe für eine Straftat, die mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens acht Jahren geahndet wird,	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 3 – Buchstabe b – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) mindestens fünf Jahre ab dem Tag der rechtskräftigen Verurteilung in folgenden Fällen:	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 3 – Buchstabe b – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) bei einer Freiheitsstrafe für eine Straftat, die mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens fünf Jahren geahndet wird,	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 3 – Buchstabe c – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) bei einer Freiheitsstrafe für eine Straftat, die mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens vier Jahren geahndet wird,	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 3 – Buchstabe d – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) bei einer Freiheitsstrafe für eine Straftat, die mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zwei Jahren geahndet wird.	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 12a
	Prävention
	(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, wie die Bereitstellung von Aus- und Weiterbildung unter besonderer Berücksichtigung der Online-Dimension, um Straftaten im Zusammenhang mit Feuerwaffen abzuschrecken und die Nachfrage nach unerlaubten Feuerwaffen zu verringern.
	(2) Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, auch über das Internet, wie Informations- und Sensibilisierungskampagnen sowie Forschungs- und Bildungsprogramme, um das Bewusstsein zu schärfen und das Risiko einer Beteiligung von Personen, einschließlich Kindern, an Straftaten im Zusammenhang mit Feuerwaffen zu verringern. Gegebenenfalls werden solche Maßnahmen in Zusammenarbeit mit einschlägigen Organisationen der Zivilgesellschaft, einschließlich anerkannter und aktiver Nichtregierungsorganisationen, die mit Opfern von Straftaten zusammenarbeiten, und anderen Interessenträgern durchgeführt. Besondere Aufmerksamkeit

gilt Artikel 3 Buchstaben e und f.

(3) Die Mitgliedstaaten können im Einklang mit ihrem geltenden nationalen Recht freiwillige Kampagnen zur Abgabe von Feuerwaffen organisieren oder finanzieren. Für die Beseitigung der auf diese Weise gesammelten Feuerwaffen, wesentlichen Bestandteilen und Munition wenden die Mitgliedstaaten die Vorschriften des Artikels 11 an.

(4) Die Mitgliedstaaten weisen einen Teil der Vermögenswerte, die in Anwendung der Richtlinie (EU) 2024/1260 in Bezug auf Ermittlungen und Verurteilungen im Zusammenhang mit Feuerwaffen für die in den Artikeln 3 und 4 genannten Straftaten eingezogen wurden, zur Finanzierung der in den Absätzen 1 bis 3 des vorliegenden Artikels genannten Maßnahmen zu.

Or. en

Änderungsantrag 85

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Jeder Mitgliedstaat legt die gerichtliche Zuständigkeit für Straftaten im Sinne der Artikel 3 und 4 fest***, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt***:	(1) Jeder Mitgliedstaat legt die gerichtliche Zuständigkeit für Straftaten im Sinne der Artikel 3 und 4 fest:

Or. en

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Die Straftat ***wurde*** ganz oder teilweise in seinem Hoheitsgebiet begangen.	a) Die Straftat ***wird*** ganz oder teilweise in seinem Hoheitsgebiet begangen.

Or. en

Änderungsantrag 87

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Die Straftat ***wurde*** an Bord eines Schiffes oder Luftfahrzeugs begangen, das in dem betreffenden Mitgliedstaat eingetragen ist oder dessen Flagge führt.	b) Die Straftat ***wird*** an Bord eines Schiffes oder Luftfahrzeugs begangen, das in dem betreffenden Mitgliedstaat eingetragen ist oder dessen Flagge führt.

Or. en

Änderungsantrag 88

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Die Straftat ***wurde*** zum Vorteil einer juristischen Person im Zusammenhang mit einer Geschäftstätigkeit begangen ***wird***, die ganz oder teilweise in seinem Hoheitsgebiet ausgeübt ***wurde***.	c) Die Straftat ***wird*** zum Vorteil einer juristischen Person im Zusammenhang mit einer Geschäftstätigkeit begangen, die ganz oder teilweise in seinem Hoheitsgebiet ausgeübt ***wird***.

Or. en

Änderungsantrag 89

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Es handelt sich bei dem Täter um einen seiner Beamten bei der Ausübung seiner Dienstpflichten.

Or. en

Änderungsantrag 90

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) In den in Absatz 1 Buchstabe c genannten Fällen trifft jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Ausübung der gerichtlichen Zuständigkeit an keine der folgenden Bedingungen geknüpft ist:	***entfällt***
a) Die Tat gilt am Tatort als Straftat.	
b) die Strafverfolgung kann nur nach Übermittlung von Informationen aus dem Staat, in dem sich der Tatort befindet, eingeleitet werden.	

Or. en

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Fällt eine Straftat im Sinne der Artikel 3 und 4 in die gerichtliche Zuständigkeit mehrerer Mitgliedstaaten, so entscheiden diese gemeinsam, in welchem das Strafverfahren stattfinden soll. Gegebenenfalls ***wird*** nach Artikel 12 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses	(4) Fällt eine Straftat im Sinne der Artikel 3 und 4 in die gerichtliche Zuständigkeit mehrerer Mitgliedstaaten, so entscheiden diese gemeinsam, in welchem das Strafverfahren stattfinden soll. ***Zu diesem Zweck greifen sie*** gegebenenfalls ***auf die von Eurojust gemäß der***

2009/948/JI des Rates[13] ***Eurojust*** mit der Sache ***befasst***.	***Verordnung (EU) 2018/1727 bereitgestellte Unterstützung zurück oder befassen Eurojust*** nach Artikel 12 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2009/948/JI des Rates[27] mit der Sache.
[13] (13)Rahmenbeschluss 2009/948/JI des Rates vom 30. November 2009 zur Vermeidung und Beilegung von Kompetenzkonflikten in Strafverfahren (ABl. L 328 vom 15.12.2009, S. 42, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2009/948/oj).	[13] (13)Rahmenbeschluss 2009/948/JI des Rates vom 30. November 2009 zur Vermeidung und Beilegung von Kompetenzkonflikten in Strafverfahren (ABl. L 328 vom 15.12.2009, S. 42, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2009/948/oj).

Or. en

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) In den in Absatz 1 Buchstabe c genannten Fällen stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit nicht davon abhängt, dass die Handlungen an dem Ort, an dem sie begangen wurden, eine Straftat darstellen, noch dass eine Strafverfolgung nur nach einer Anzeige des Opfers in dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet die Straftat begangen wurde, oder nach einer Benachrichtigung durch den Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet die Straftat begangen wurde, eingeleitet werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 93

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 13a
	Ressourcen
	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Behörden, die die in den Artikeln 3 und 4 genannten Straftaten aufdecken, ermitteln, verfolgen oder ahnden, und die in Artikel 15 genannte Stelle über eine ausreichende Anzahl an qualifizierten Mitarbeitern und über ausreichende finanzielle, technische und technologische Ressourcen verfügen, um ihre Aufgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Richtlinie wirksam erfüllen zu können.

Or. en

Änderungsantrag 94

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unbeschadet der Unabhängigkeit der Justiz und der organisatorischen Unterschiede zwischen den Justizsystemen in der Union ergreifen die Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Richter, Staatsanwälte, Polizeibeamte und Justizbedienstete sowie Bedienstete der zuständigen Behörden, die mit Strafverfahren und Ermittlungen mit Bezug zum Anwendungsbereich dieser Richtlinie nach Artikel 1 befasst sind, regelmäßig fachliche, für die jeweilige Funktion als Richter, Staatsanwalt, Polizeibeamter, Justizbediensteter oder Bediensteter einer zuständigen Behörde geeignete Schulungen erhalten.	Unbeschadet der Unabhängigkeit der Justiz und der organisatorischen Unterschiede zwischen den Justizsystemen in der Union ergreifen die Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Richter, Staatsanwälte, Polizeibeamte***, Zollbeamte*** und Justizbedienstete sowie Bedienstete der zuständigen Behörden, die mit Strafverfahren und Ermittlungen mit Bezug zum Anwendungsbereich dieser Richtlinie nach Artikel 1 befasst sind, regelmäßig fachliche, für die jeweilige Funktion als Richter, Staatsanwalt, Polizeibeamter, ***Zollbeamter,*** Justizbediensteter oder Bediensteter einer zuständigen Behörde geeignete Schulungen erhalten.

Or. en

Änderungsantrag 95

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Jeder Mitgliedstaat benennt eine einzige nationale Kontaktstelle für Feuerwaffen, die für die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen allen zuständigen Behörden, die an der Verhütung und Bekämpfung von Straftaten im Zusammenhang mit Feuerwaffen beteiligt sind, auf strategischer und operativer Ebene zuständig ist. Die nationalen Kontaktstellen für Feuerwaffen nehmen mindestens folgende Aufgaben wahr:	(1) Jeder Mitgliedstaat benennt eine einzige nationale Kontaktstelle für Feuerwaffen, die für die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen allen zuständigen Behörden, die an der Verhütung und Bekämpfung von Straftaten im Zusammenhang mit Feuerwaffen beteiligt sind, auf strategischer und operativer Ebene zuständig ist***, und setzt umgehend die Kommission davon in Kenntnis***. Die nationalen Kontaktstellen für Feuerwaffen nehmen mindestens folgende Aufgaben wahr:

Or. en

Änderungsantrag 96

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) Sie unterstützen die internationale Zusammenarbeit.	f) Sie unterstützen die internationale Zusammenarbeit ***und beteiligen sich daran, unter anderem durch die Unterstützung von Europol, Eurojust und CEPOL***.

Or. en

Änderungsantrag 97

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Kontaktstellen für Feuerwaffen eine geeignete Struktur, das heißt eine eigens dafür eingerichtete Stelle, etwa ein Referat, eine Abteilung oder ein Zentrum, erhalten ***und mit ausreichend Personal und Ressourcen ausgestattet werden, um ihren kontinuierlichen und effektiven Betrieb zu gewährleisten***.	(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Kontaktstellen für Feuerwaffen eine geeignete Struktur, das heißt eine eigens dafür eingerichtete Stelle, etwa ein Referat, eine Abteilung oder ein Zentrum, erhalten.

Or. en

Änderungsantrag 98

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Unbeschadet der Vorschriften über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und die Rechtshilfe in Strafsachen arbeiten die Mitgliedstaaten, Eurojust, Europol, die Europäische Staatsanwaltschaft und die Kommission im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten bei der Bekämpfung der Straftaten im Sinne der Artikel 3 und 4 zusammen. Hierbei leistet Eurojust den zuständigen nationalen Behörden gegebenenfalls die zur besseren Koordinierung ihrer Ermittlungen benötigte technische und operative Hilfe. Die Kommission kann gegebenenfalls unterstützend tätig werden.	(2) Unbeschadet der Vorschriften über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und die Rechtshilfe in Strafsachen arbeiten die Mitgliedstaaten***, CEPOL***, Eurojust, Europol, die Europäische Staatsanwaltschaft und die Kommission im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten bei der Bekämpfung der Straftaten im Sinne der Artikel 3 und 4 zusammen. Hierbei leistet Eurojust den zuständigen nationalen Behörden gegebenenfalls die zur besseren Koordinierung ihrer Ermittlungen benötigte technische und operative Hilfe. Die Kommission kann gegebenenfalls unterstützend tätig werden.

Or. en

Änderungsantrag 99

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten können beschließen, die gemeinsame Erprobung von Bauplänen zu ermöglichen, bei denen der Verdacht besteht, dass sie für die Herstellung von Feuerwaffen, wesentlichen Bestandteilen oder Munition entworfen wurden.	(3) Die Mitgliedstaaten können beschließen, die gemeinsame Erprobung von Bauplänen zu ermöglichen, bei denen der Verdacht besteht, dass sie für die Herstellung von Feuerwaffen, wesentlichen Bestandteilen oder Munition entworfen wurden. ***Zu diesem Zweck erlässt die Kommission bis … [18 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] einen Durchführungsrechtsakt zur Einrichtung einer Datenbank mit erkannten und geprüften Bauplänen.***

Or. en

Änderungsantrag 100

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Der in Absatz 3 genannten Durchführungsrechtsakt wird nach dem in Artikel 19a Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 101

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass beschlagnahmte Feuerwaffen unter Verwendung des im Anhang festgelegten Mindestdatensatzes registriert werden.	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass beschlagnahmte Feuerwaffen unter Verwendung des im Anhang festgelegten Mindestdatensatzes ***so bald wie möglich und in keinem Fall später als 48 Stunden nach der Beschlagnahme oder***

gegebenenfalls nach der formellen Identifizierung infolge einer forensischen Untersuchung registriert werden.

Or. en

Änderungsantrag 102

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 17a
	Maßnahmen gegen die Werbung für unerlaubtes Verhalten im Zusammenhang mit Feuerwaffen
	Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die öffentliche Bereitstellung von Material zu verhindern oder zu verbieten, mit dem für eine der in den Artikeln 3 und 4 genannten Straftaten geworben oder die Gelegenheit zur Begehung einer dieser Straftaten geboten wird.

Or. en

Änderungsantrag 103

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 17b
	Maßnahmen gegen Online-Schnittstellen, die Baupläne enthalten oder öffentlich bereitstellen
	(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um die Entfernung von Bauplänen, die innerhalb ihres Hoheitsgebiets gehostet werden,

	sicherzustellen, und zudem darauf hinwirken, dass auch außerhalb ihres Hoheitsgebiets gehostete Baupläne entfernt werden.
	(2) Die Mitgliedstaaten können Maßnahmen ergreifen, um Internetnutzern in ihrem Hoheitsgebiet unverzüglich den Zugang zu Bauplänen zu sperren. Diese Maßnahmen werden im Einklang mit transparenten Verfahren und begleitet von ausreichenden Schutzvorkehrungen durchgeführt, um insbesondere sicherzustellen, dass die Einschränkung auf das Notwendige beschränkt und verhältnismäßig ist und dass die Nutzer über die Gründe für die Beschränkung informiert werden. Diese Sicherheitsvorkehrungen schließen auch die Möglichkeit von Rechtsmitteln ein.

Or. en

Änderungsantrag 104

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein digitales System für die Erhebung***,*** ***Ausarbeitung***, Erstellung und Verbreitung anonymisierter statistischer Daten zu Straftaten im Sinne der Artikel 3 und 4 zur Verfügung steht.	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein digitales System für die Erhebung, Erstellung und Verbreitung anonymisierter statistischer Daten zu Straftaten im Sinne der Artikel 3 und 4 zur Verfügung steht.

Or. en

Änderungsantrag 105

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 18 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Bis zum 31. Juli des ***sechsten*** Jahres nach der Umsetzung und anschließend alle ***fünf*** Jahre übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission die statistischen Daten nach Absatz 1 für die ***fünf*** vorangegangenen Jahre. Sie können der Kommission diese Daten auch jährlich übermitteln. ***Dabei*** handelt es sich mindestens um die vorliegenden Daten zu	(2) Bis zum 31. Juli des ***zweiten*** Jahres nach der Umsetzung und anschließend alle ***zwei*** Jahre übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission die statistischen Daten nach Absatz 1 für die ***zwei*** vorangegangenen Jahre. Sie können der Kommission diese Daten auch jährlich übermitteln. ***Die Kommission veröffentlicht alle zwei Jahre einen Bericht auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Daten. Für die Zwecke dieses Berichts*** handelt es sich ***dabei*** mindestens um die vorliegenden Daten zu

Or. en

Änderungsantrag 106

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 18 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln Europol ***mindestens einmal monatlich*** in digitaler Form die Daten zu den beschlagnahmten Feuerwaffen, die nach Artikel 17 Absatz 1 registriert wurden.	(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln Europol ***möglichst in Echtzeit, mindestens jedoch wöchentlich,*** in digitaler Form die Daten zu den beschlagnahmten Feuerwaffen, die nach Artikel 17 Absatz 1 registriert wurden.

Or. en

Änderungsantrag 107

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 19a

Ausschussverfahren

(1) Die Kommission wird von dem durch Artikel 20 der Richtlinie (EU) 2021/555 eingesetzten Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Or. en

Änderungsantrag 108

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 19 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 19b
	Pressefreiheit und Freiheit der Meinungsäußerung in anderen Medien
	Diese Richtlinie lässt besondere Haftungsregelungen im Zusammenhang mit den Grundprinzipien der Pressefreiheit und der Freiheit der Meinungsäußerung in geschützten Medien, die ab dem ... [20 Tage nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] in den Mitgliedstaaten gelten, unberührt, sofern diese Regelungen unter uneingeschränkter Einhaltung der Charta angewandt werden können.

Or. en

Änderungsantrag 109

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 21 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bis zum 31. Oktober [***acht*** Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] und anschließend alle fünf Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor, in dem der Mehrwert dieser Richtlinie im Hinblick auf die Bekämpfung von Straftaten im Zusammenhang mit Feuerwaffen bewertet wird.	Bis zum 31. Oktober [***vier*** Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] und anschließend alle fünf Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor, in dem der Mehrwert dieser Richtlinie im Hinblick auf die Bekämpfung von Straftaten im Zusammenhang mit Feuerwaffen bewertet wird.

Or. en

Änderungsantrag 110

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 21 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bis zum 31. Juli [***acht*** Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] und anschließend alle fünf Jahre übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission die für die Ausarbeitung dieses Berichts erforderlichen Informationen, einschließlich einer Zusammenfassung der Durchführung dieser Richtlinie und der nach den Artikeln 14 bis 16 ergriffenen Maßnahmen, unter besonderer Berücksichtigung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit. Die Mitgliedstaaten stellen auch konkrete Informationen über die Durchführung von Artikel 8 und die Auswirkungen der berücksichtigten erschwerenden Umstände auf das Strafmaß zur Verfügung. Auf der Grundlage der Bewertung beschließt die Kommission erforderlichenfalls geeignete Folgemaßnahmen.	Bis zum 31. Juli [***vier*** Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] und anschließend alle fünf Jahre übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission die für die Ausarbeitung dieses Berichts erforderlichen Informationen, einschließlich einer Zusammenfassung der Durchführung dieser Richtlinie und der nach den Artikeln 14 bis 16 ergriffenen Maßnahmen, unter besonderer Berücksichtigung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit. Die Mitgliedstaaten stellen auch konkrete Informationen über die Durchführung von Artikel 8 und die Auswirkungen der berücksichtigten erschwerenden Umstände auf das Strafmaß zur Verfügung. Auf der Grundlage der Bewertung beschließt die Kommission erforderlichenfalls geeignete Folgemaßnahmen.

Or. en

ANLAGE: ERKLÄRUNG ZU BEITRÄGEN

Gemäß Anlage I Artikel 8 der Geschäftsordnung erklärt die Berichterstatterin, dass sie in ihren Bericht Beiträge zu Angelegenheiten, die den Gegenstand des Dossiers betreffen, aufgenommen hat, die sie bei der Vorbereitung des Entwurfs eines Berichts von den folgenden Interessenvertretern, die in den Anwendungsbereich der Interinstitutionellen Vereinbarung über ein verbindliches Transparenz-Register[1] fallen, oder den folgenden Vertretern der Behörden von Drittländern, einschließlich ihrer diplomatischen Vertretungen und Botschaften, erhalten hat:

1. Interessenvertreter, die in den Anwendungsbereich der Interinstitutionellen Vereinbarung über ein verbindliches Transparenz-Register fallen
Non-Violence Project Foundation
The Swedish National Council for Crime Prevention (Brottsförebyggande rådet, BRÅ)
European Association of Manufacturing Technologies (CECIMO)
Victim Support Europe
The Swedish Ministry of Justice
Sweden's National Firearms Focal Point (NFFP) - the Swedish Customs and the Swedish Police Authority
Permanent Representation of Sweden to the European Union
Europol
Eurojust
CEPOL
The European Commission
United Nations Office on Drugs and Crime (UNODC)
2. Vertreter der Behörden von Drittländern, einschließlich ihrer diplomatischen Vertretungen und Botschaften
Keine

Für die vorstehende Liste ist ausschließlich die Berichterstatterin verantwortlich.

Wenn natürliche Personen in der Liste namentlich, mit ihrer Funktion oder mit beidem genannt werden, erklärt die Berichterstatterin, dass sie den betroffenen natürlichen Personen die Erklärung zum Datenschutz Nr. 484 des Europäischen Parlaments (https://www.europarl.europa.eu/data-protect/index.do) vorgelegt hat, in der die Bedingungen für

[1] Interinstitutionelle Vereinbarung vom 20. Mai 2021 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über ein verbindliches Transparenz-Register (ABl. L 207 vom 11.6.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2021/611/oj).

die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und die mit dieser Verarbeitung verbundenen Rechte dargelegt sind.

/